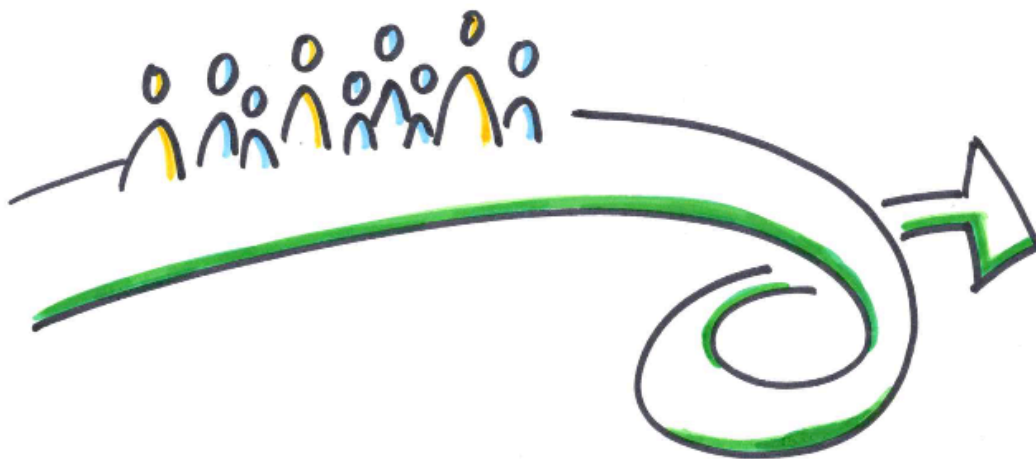


Schulisches Konzept der Gesamtschule der Stadt Brühl

Auf dem Weg zur Inklusion

Ein Leitfaden für Lehrer*innen, Erziehungsberechtigte und Schüler*innen
für den Weg im Gemeinsamen Lernen zur Inklusion



Erstellt von der Fachkonferenz Inklusion

Stand: Mai 2020

Von der Fachkonferenz Inklusion verabschiedet am:

INHALT

1. Leitbild.....	3
2. Bedingungen und Strukturen an der Gesamtschule Brühl.....	4
2.1 Die Lernsituation in heterogenen Lerngruppen.....	4
2.2 Personaleinsatz und Teamarbeit.....	4
2.3 Die verschiedenen Unterstützungsbedarfe.....	4
2.3.1 Förderschwerpunkt Lernen (LE).....	5
2.3.2 Förderschwerpunkt Sprache (SQ)	5
2.3.3 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE).....	5
2.3.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.....	6
2.3.5 Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung.....	6
2.3.6. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	6
2.3.7 Autismus-Spektrum-Störungen.....	6
2.4 Sonderpädagogische Unterstützung.....	6
2.5 Aufgabenverteilung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens.....	7
2.6 Leistungsbewertung: Zielgleich und zieldifferent.....	10
2.7. Förderplan.....	10
2.8 Nachteilsausgleich.....	10
2.9 Vertretungskonzept.....	11
2.10 Integrationshelfer*innen.....	11
2.11 Räumliche und sächliche Ausstattung.....	11
2.12 Fachkonferenz Gemeinsames Lernen.....	11
2.13 Fortbildungen.....	12
2.14 Vernetzung mit schulischen und außerschulischen Institutionen.....	12
2.14.1 Kooperation mit den Erziehungsberechtigten.....	12
2.14.2 Schulsozialarbeit.....	12
2.14.3 Fachkraft für multiprofessionelle Teams.....	12
2.14.4 Kooperation mit außerschulischen Partnern.....	13
3. Umsetzung in den einzelnen Jahrgangsstufen.....	13
3.1 Ankommen an der Gesamtschule Brühl.....	13
3.2 Jahrgangsstufe 5/6/7.....	13
3.3 Jahrgangsstufe 8/9/10.....	14
3.4 Abschlüsse.....	14
4. Literatur.....	15

1. Leitbild

Unser Verständnis von Inklusion orientiert sich an den Leitlinien unseres Schulkonzeptes. Insbesondere:

- Den Einzelnen im Blick: Wir unterstützen alle Schüler*innen in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung
- Erziehung zur Mündigkeit: Wir erziehen gemeinsam mit den Eltern zu verantwortungsvoll handelnden Menschen
- Herzstück Unterricht: Wir unterrichten schülerorientiert und leistungsfördernd für individuell beste Abschlüsse
- Verlässliche Teamarbeit: Wir arbeiten vertrauensvoll, engagiert und effektiv an unseren gemeinsamen Zielen
- Schule vielfältig leben: Wir gestalten unser Zusammenleben als Schulgemeinschaft engagiert und abwechslungsreich

Inklusion ist als wertorientierter Begriff auch immer mit der Frage nach dem Menschenbild verbunden und bestimmt so unsere pädagogische Haltung und unser Handeln. Neben der Akzeptanz von Verschiedenheit aller Menschen steht die Anerkennung des Einzelnen unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit. Bezogen auf Schule zielt Inklusion auf den gleichberechtigten Anspruch auf gemeinsame Bildung und Erziehung ab. Inklusive schulische Bildung bedeutet, die Unterschiedlichkeit der Schüler*innen als Chance und Bereicherung für alle wahrzunehmen und gleichzeitig die Bedürfnisse des Einzelnen ernst zu nehmen. Dabei legen wir in der Gesamtschule der Stadt Brühl großen Wert darauf, dass in unserer Schulgemeinschaft allen die gleiche Wertschätzung und Akzeptanz entgegengebracht wird.

Inklusive Schulentwicklung ist eine große und lohnende Herausforderung, die nur gemeinsam von allen Gruppen der Schulgemeinschaft bewältigt werden kann. Dabei hat das gemeinsame Gestalten des Unterrichts und Schullebens durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen einen zentralen Stellenwert für das erfolgreiche Lernen und Zusammenleben an der GEB (Gesamtschule Brühl).

Das vorliegende Konzept wird fortlaufend reflektiert, evaluiert und ergänzt. Es dient als Leitfaden unseres gemeinsamen Verständnisses von Inklusion, die als bleibende Entwicklungsaufgabe verstanden wird. Insbesondere soll es allen am Unterricht Beteiligten eine erste Hilfestellung sein das Gemeinsame Lernen umzusetzen und so den Weg zur Inklusion zu ebnen.

An unserer Schule lernen Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf miteinander in heterogenen Lerngruppen. Dabei lernen die Schüler*innen teilweise in unterschiedlichen Bildungsgängen. Im Unterricht bringen sie ihre individuellen Fähigkeiten ein und unterstützen sich gegenseitig. Uns ist es besonders wichtig, eine angemessene und bedarfsorientierte Förderung zu ermöglichen und diese am individuellen Lernniveau und –tempo der jeweils beteiligten Schüler*innen auszurichten.

Neben der Wissensvermittlung sehen wir auch die Wertevermittlung sowie die Stärkung und Erweiterung kognitiver und sozialer Kompetenzen, die nicht nur in der Schule, sondern auch in beruflichen und gesellschaftlichen Kontexten eingefordert werden (Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit etc.), als unsere Aufgaben an.

2. Bedingungen und Strukturen der Inklusion an der GEB

2.1 Die Lernsituation in heterogenen Lerngruppen

Die Organisation unseres inklusiven Schullebens orientiert sich an den Bedürfnissen aller am Schulleben Beteiligten. Dabei versuchen wir, den sich wandelnden Gegebenheiten gerecht zu werden. Als Schule für alle sind wir grundsätzlich für Schüler*innen aller Förderschwerpunkte offen. Unser Schulgebäude ist überwiegend barrierefrei. Wir achten auf eine Ausgewogenheit in der Vielfalt der Schülerschaft und empfinden diese als Bereicherung.

2.2. Personaleinsatz und Teamarbeit

Jedem Jahrgang ist idealerweise eine Förderschullehrkraft zugeordnet, die ressourcenabhängig in den Klassen als Tutor*in, Fachlehrer*in, Ansprechpartner*in oder auch als Doppelbesetzung tätig ist.

Stundenweise findet der Unterricht entsprechend der Unterrichtsverteilung in Doppelbesetzung statt. Überwiegend betrifft dies die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und die Wahlpflichtfächer als Hauptfach. Die Doppelbesetzung kann sowohl von einer Förderschul- als auch von einer Regelschullehrer*in übernommen werden. Wünschenswert ist dabei, dass diese Doppelbesetzung nicht nur im 5. Jahrgang, sondern auch in den nachfolgenden Jahrgangsstufen beibehalten wird.

Alle im Jahrgang eingesetzten Tutor*innen sollten mit möglichst hoher Stundenzahl in ihren Klassen unterrichten. Dies gilt auch für die eingesetzten Fachlehrer*innen, da somit versucht wird dem erhöhten Bedarf an emotionaler Sicherheit, insbesondere im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung gerecht zu werden. Nach Möglichkeit begleitet dieses Team die Schüler*innen von der 5. bis in die 10. Klasse.

Pro Schuljahr finden mindestens vier Teamsitzungen und eine Förderplankonferenz statt, in denen sich die Lehrkräfte unter anderem über pädagogische, fachliche und didaktisch-methodische Inhalte austauschen, die sich an individuellen Bedürfnissen und Entwicklungen der Schüler*innen orientieren.

2.3 Die verschiedenen Unterstützungsbedarfe

Seit dem Schuljahr 2014/2015 befinden sich in fast jeder Klasse eines Jahrgangs mindestens ein/e Förderschüler*in mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen. Diese Aufteilung entspricht unserer Vorstellung von Inklusion als Lernfeld für Alle.

Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte der Kinder und Jugendlichen unserer Schule sind zur Zeit Sprache (SQ), Lernen (LE), Emotionale und soziale Entwicklung (ESE), Körperliche und Motorische Entwicklung (KME), geistige Entwicklung (GG) sowie Hören und Kommunikation (HK).

Ein **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** besteht, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde in einem Feststellungsverfahren förmlich festgestellt hat, dass eine Behinderung oder eine Lern- und Entwicklungsstörung sonderpädagogische Förderung im Unterricht erforderlich macht (vgl. § 19 Absatz 5 SchulG, § 14 AO-SF).

2.3.1 Förderschwerpunkt Lernen (LE)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und lang andauernder Art sind (vgl. § 4 Absatz 2 AO-SF).

Sonderpädagogische Förderung im Bereich des Förderschwerpunkts Lernen orientiert sich grundsätzlich an den Bildungs- und Erziehungszielen der allgemeinen Schulen und erfüllt Bildungsaufgaben, die sich aus der Lebenswirklichkeit der Schüler*innen mit Beeinträchtigungen des Lernens ergeben. „Sie fördert durch geeignete und strukturierte Lernsituationen vor allem Denkprozesse, sprachliches Handeln, den Erwerb von altersentsprechendem Wissen, emotionale und soziale Stabilität sowie Handlungskompetenz“ (KMK 1999 S.3).

Bei Schüler*innen „mit Beeinträchtigung des Lernens ist die Beziehung zwischen Individuum und Umwelt dauerhaft bzw. zeitweilig so erschwert, dass sie die Ziele und Inhalte der Lehrpläne der allgemeinen Schulen nicht oder nur ansatzweise erreichen können. Diesen Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern muss Hilfe durch Angebote im Förderschwerpunkt Lernen zu teil werden“ (KMK 1999 S. 2). Die Entwicklung der schulischen Lernkompetenzen ist somit verzögert und benötigt eine sachkundige Begleitung. Lernerfolge sind für jeden lernenden Menschen als Antrieb zur weiteren Entwicklung nötig. Wenn Kinder außerordentliche Lernschwierigkeiten haben, ist das Risiko des Versagens und Scheiterns sehr groß. Sie benötigen dann frühzeitig andere Lernwege und Zugänge, Unterstützung beim Finden geeigneter Lernstrategien sowie oft einfach mehr Zeit.

Schulische Bildung und Erziehung soll die Schüler*innen „mit Lernbeeinträchtigungen darauf vorbereiten, erfolgreich und weitgehend selbstständig ihr Leben in Familie und Freizeit, in Gesellschaft und Staat, in Berufs- und Arbeitswelt, in Natur und Umwelt zu bewältigen“ (KMK 1999 S.2).

„Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen geht von den Bildungszielen und Lerninhalten der allgemeinen Schule aus. Diese Ziele und Inhalte des Unterrichts werden mit Blick auf die Lernvoraussetzungen und den Sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler modifiziert“ (KMK 1999 S.10).

2.3.2 Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigung in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann (vgl. § 4 Absatz 3 AO-SF).

2.3.3 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung besteht, wenn sich Schüler*innen der Erziehung so nachhaltig verschließen oder widersetzen, dass sie im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können und die eigene Entwicklung oder die der Mitschüler*innen erheblich gestört oder gefährdet sind (vgl. § 4 Absatz 4 AO-SF). „Die sonderpädagogische Förderung ist in erster Linie auf die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zu emotionalem Erleben und sozialem Handeln gerichtet. Dabei unterstützt und begleitet sie diese Kinder und Jugendlichen durch ein breites Angebot spezifischer individueller Hilfen“ (KMK 2000 S.3).

Aus den unterschiedlichsten Gründen kann die Fähigkeit zum Umgang mit den Gefühlen und zum sozialen Miteinander gravierend beeinträchtigt sein. Diese Kompeten-

zen sind für eine erfolgreiche Schulzeit von großer Bedeutung. Manche Schüler*innen benötigen eine Begleitung, die ihnen emotionale Sicherheit gibt und sie dabei unterstützt, ihr Verhalten kontinuierlich zu reflektieren. Es ermöglicht ihnen, ihre Handlungsabläufe zu modifizieren. Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung werden unter dem Begriff Lern- und Entwicklungsstörungen zusammengefasst.

Sonderpädagogische Förderung im Bereich des Förderschwerpunkts Emotionale und Soziale Entwicklung „orientiert sich grundsätzlich an den Bildungszielen der allgemeinen und beruflichen Schulen“ (KMK 2000 S.3).

2.3.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist (vgl. § 7 AO-SF).

2.3.5 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfangreich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens (vgl. § 6 AO-SF).

„Je nach körperlicher und motorischer Beeinträchtigung ist es nötig, technische Hilfen, wie Schreib- und Zeichenhilfen, Computer und prothetische Hilfen, einzusetzen. Die Schule muss in baulich-räumlicher Hinsicht so ausgestattet sein, dass die behinderten Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume, wie auch die Gemeinschaftsräume und die sanitären Einrichtungen, möglichst selbständig erreichen und sich darin bewegen können“ (KMK 1998 S.5).

2.3.6 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zeigen unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen in den verschiedenen Entwicklungsbereichen. Das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ist dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt. Hinreichende Anhaltspunkte sprechen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch noch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen besondere Hilfe bei der Entwicklung von Wahrnehmung, Sprache, Denken und Handeln sowie Unterstützung zur selbstständigen Lebensführung und bei der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. § 5 AO-SF).

2.3.7 Autismus-Spektrum-Störungen

Bei Autismus-Spektrum-Störungen handelt es sich um tiefgreifende Entwicklungsstörungen. Diese liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist (vgl. § 42 Absatz 1 AO-SF). Es gibt sie in verschiedenen Schweregraden. Dabei sind die Grenzen fließend.

Autismus-Spektrum-Störungen bilden keinen eigenständigen Förderschwerpunkt (vgl. § 42 Absatz 3 Satz 1 AO-SF). Betroffene Schüler*innen sind von der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in den meisten Fällen einem bestimmten Förderschwerpunkt zuzuordnen. Hierbei ist jeder Einzelfall genau zu untersuchen. Von

dem festgestellten Förderschwerpunkt hängt ab, ob der Unterricht zielgleich zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen oder zieldifferent zu den Abschlüssen im Bildungsgang Lernen führt (vgl. § 42 Absatz 3 Satz 2 AO-SF).

2.4 Die sonderpädagogische Unterstützung

Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf das Recht auf entsprechende, individuelle Möglichkeiten schulischer Bildung und Erziehung. Wichtigste Grundlage dafür ist die Unterstützung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls. Über diesen Weg können alle Fähigkeiten mobilisiert werden, die zu einer sozialen Eingliederung und zu einer erfolgreichen Teilnahme am Unterricht führen.

Schwerpunkte der sonderpädagogischen Arbeit sind zum Beispiel:

- Ermittlung individueller Begabungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen durch eine Kind - Umfeldanalyse
- Leistungs- und Verhaltenseinschätzung durch unterschiedliche Beobachtungsformen (systematische Kurzzeitbeobachtung, Beobachtungen in standardisierten Situationen, Gelegenheitsbeobachtung)
- Umfassende Kooperation mit Tutor*innen und Fachlehrer*innen
- Diagnostische Elterngespräche und psychosoziale Elternberatung
- Erstellen, Evaluation und Fortschreibung eines individuellen Förderplans in Kooperation mit den Tutor*innen; Einbeziehung von Eltern und Schüler*innen (Förderdiagnostik)
- Regelmäßige Überprüfung des Förderbedarfes, der Fördermaßnahmen und des erzieherischen Handelns bei den Laufbahn- und Zeugiskonferenzen auf der Grundlage der diagnostischen Erkenntnisse
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen in Kleingruppen oder als zeitlich begrenzte Einzelförderung
- Krisenintervention im Unterricht und im offenen Ganztagsbereich
- Präventivmaßnahmen durch ein einheitliches Regelsystem und einen Handlungsleitfaden bei Regelverstößen

2.5 Aufgabenverteilung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens

Für alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird die Teilnahme am Unterricht mit Hilfe eines Förderplans individuell organisiert (vgl. Kap. 2.2). Für die fachliche und soziale Teilhabe am Unterricht sind die jeweiligen Fachlehrer*innen, Tutor*innen sowie Sonderpädagog*innen verantwortlich.

Wiederkehrende Aufgaben im Gemeinsames Lernen

Aufgaben	Zuständigkeit				Zeitraum
	Tutor*in	Sonderpädagog*in	AL	Weitere Pers.	
AO-SF					
Besprechung in der Quartalskonferenz , für welche S*S ein AO-SF Verfahren eingeleitet werden soll.	Federführung	Mitwirkung	Mitwirkung	MPT	Quartals- Zeugnis-konferenz
Elterngespräch vor der Antragsstellung	Federführung	Mitwirkung			
Antragsstellung	Federführung	Mitwirkung			Innerhalb 5./ 6. Schuljahr
Elterngespräch nach der Eröffnung des Verfahrens	Mitwirkung	Federführung			
Erstellung des Gutachtens	Mitwirkung	Federführung			Nach Beauftragung
Abschließendes Elterngespräch	Mitwirkung	Federführung			
Zeugnisse Halbjahr und Schuljahresende					
Erstellung der Zeugnistexte	Unterrichtende Fachlehrer*innen schreiben Berichtzeugnisse (mit Hilfe der Arbeitshilfe für Berichtzeugnisse) und geben sie bei den entsprechenden Sonderpädagog*innen ab. Termin und Zuordnung der S*S werden rechtzeitig durch AL bekannt gegeben. Sonderpädagog*innen senden die Berichtzeugnisse an AL.				1 Monat vor den Zeugnissen
Förderplanarbeit					
Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, Förderschwerpunktes-, Förderortes (Diagnostik und Berichterstellung)	Mitwirkung	Federführung		Alle Fachlehrer*innen	Im Rahmen der Zeugnis-konferenz
Entwicklungsbereiche Fortschreiben des Förderplans in den Entwicklungsbereichen.	Federführung	Mitwirkung		Alle Fachlehrer*innen/ GL-Koordinatorin	Förderplan-konferenz (Präsenzwo-che bzw. Stufe 5 im Herbst)
Fächer M, D, E Fortschreiben der Förderpläne in den Fächern.	Federführung	Mitwirkung		Alle Fachlehrer*innen/ GL-Koordinatorin	Förderplan-konferenz (Präsenzwo-che bzw. Stufe 5 im Herbst)
Beratungsgespräch mit Erziehungsberechtigten (Dokumentation des Beratungsgespräch und Unterschrift der Erziehungsberechtigten)	Federführung	Mitwirkung (n. Bedarf)		MPT	Zeitnah nach Erstellung des Förderplans

Lernmaterialien und Unterricht	Tutor*in	Sonderpädagog*in	AL	Weitere Pers.	
Erstellung von differenziertem Unterrichtsmaterial (bspw. Arbeitspläne)		Mitwirkung		Fachlehrer*innen: Federführung MPT Mitwirkung	
Erstellung und Korrektur von differenzierten Klassenarbeiten.		Mitwirkung		Fachlehrer*innen: Federführung	
Gestalten integrativer Lernsituationen im Klassenverband (bspw. Kooperatives Lernen, TG-Training, Soziales Lernen) → gemeinschaftlicher Umgang mit herausfordernden Situationen	Mitwirkung	Mitwirkung		Fachlehrer*innen: Mitwirkung; Schulsozialarbeit; MPT	
Nachteilsausgleich	Tutor*in	Sonderpädagog*in	AL	Weitere Pers.	
Antragsstellung in der Pädagogischen Konferenz (außer TLS: LRS und Dyskalkulie)	Mitwirkung	Federführung	Mitwirkung	Fachlehrer*innen: Mitwirkung	
Realisierung/ Umsetzung des Nachteilsausgleichs	Federführung	Mitwirkung		Fachlehrer*innen: Mitwirkung	
Beraten (n. Bedarf)	Tutor*in	Sonderpädagog*in	AL	Weitere Pers.	
Lernberatung von S*S mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	Mitwirkung	Federführung		Beratungslehrer*innen; MPT	
Lernberatung von S*S ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	Federführung	Mitwirkung		Beratungslehrer*innen; MPT	
Elternsprechtage	Federführung	Mitwirkung		MPT Mitwirkung	
Kooperieren	Tutor*in	Sonderpädagog*in	AL	Weitere Pers.	
Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Fallbesprechungen im Team	gemeinsam			MPT	
Evaluation und Weiterentwicklung des schulinternen „Inklusionskonzeptes“	FK Inklusion				
Kontakt zu außerschulischen Fach- und Beratungsdiensten		Mitwirkung		Schulsozialarbeit; Beratungsteam; MPT	
Anleitung von Integrationshelfern	Mitwirkung	Mitwirkung	Mitwirkung		Beförderungsstelle

Die Aufgabenverteilung im Bereich der **Berufsvorbereitung** wird zeitnah - auf Grundlage gewonnener Erfahrungen - hinzugefügt.

2.6 Leistungsbewertung: Zielgleich und zieldifferent

Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe der AO-SF in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet (vgl. §2 AO-SF).

Sollten zielgleich unterrichtete Schüler*innen bei Leistungsanforderungen durch ihre Einschränkungen in irgendeiner Weise benachteiligt sein, kann ihnen ein **Nachteilsausgleich** zugesprochen werden. Zielgleich geförderte Schüler*innen erhalten ein reguläres Zeugnis der Gesamtschule, in dem ihr sonderpädagogischer Förderbedarf ausgewiesen ist. „Auf Wunsch der Eltern verzichtet bei zielgleicher Förderung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule das Abschlusszeugnis auf die Bemerkung, dass die Schüler*innen sonderpädagogisch gefördert, sowieso auf die Angabe des Förderschwerpunkts und des Bildungsgangs“ (AO-SF §2 Absatz 6 Satz 3).

Alle zielgleich unterrichteten Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Emotional-Soziale Entwicklung erhalten im Sinne der AO-SF ein Berichtszeugnis, in dem ihre Entwicklung und Förderung im sozial-emotionalen Bereich beschrieben werden (§49 Schulgesetz Abs. 2).

Schüler*innen die im Förderschwerpunkt Lernen zieldifferent unterrichtet werden, erhalten eine individuelle Förderung. Die differenzierten Förderziele werden im Förderplan dokumentiert. Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmaterialien richten sich nach dem individuellen Leistungsstand der Schüler*innen in Anlehnung an das schulinterne Curriculum. Der Unterricht findet sowohl gemeinsam mit der Lerngruppe als auch in Kleingruppen statt.

Alle zieldifferent unterrichteten Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten im Sinne der AO-SF mindestens bis Jahrgangsstufe 9 ein Berichtszeugnis, in dem ihre individuelle Lernentwicklung und ihr individueller Leistungsstand beschrieben werden. Sie werden im Bildungsgang Lernen zu eigenen Abschlüssen geführt (vgl. § 12 Absatz 4 SchulG).

Alle Schüler*innen, die trotz zieldifferenten Bildungsgangs zielgleiche Aufgaben bearbeiten, können dafür zusätzlich eine Ziffernote erhalten.

2.7. Förderplan

Für alle Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird zu Beginn des Schuljahres ein individueller Förderplan erstellt, regelmäßig geprüft und fortgeschrieben (vgl. § 21 Absatz 7 Sätze 1 und 2 AO-SF).

Der jährlich erstellte Förderplan, welcher in enger Zusammenarbeit aller am Unterricht beteiligten Kolleg*innen in der Förderplankonferenz evaluiert und fortgeschrieben wird, dient der Entwicklung, Dokumentation und Überprüfung individueller Fördermaßnahmen der Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Der Förderplan enthält Ziele aus den Entwicklungsbereichen bzw. den Unterrichtsfächern, die sich schwerpunktmäßig auf die Fächer Deutsch und Mathematik beziehen. Er wird mit den Erziehungsberechtigten und den Schüler*innen besprochen. Zur individuellen Förderung sind die Förderpläne für alle unterrichtenden Kolleg*innen jederzeit einsehbar.

2.8 Nachteilsausgleich

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs zielt darauf ab, die betroffenen Schüler*innen durch gezielte Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten zu zeigen und die mit der Behinderung oder dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteile zu kompensieren. Die Regelung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs finden sich in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: § 6 Absatz 9 APO – SI, § 13 Absatz 7 APO-GOST und § 15 APO-BK.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in den Zentralen Prüfungen 10 liegt in NRW seit 2012 bei den einzelnen Schulen (vgl. auch Manual Inklusion 2015, S. 61ff.).

An der GEB wird im Rahmen der Klassenkonferenz über den individuellen Nachteilsausgleich entschieden. Zur individuellen Förderung sind die Nachteilsausgleiche für alle unterrichtenden Kolleg*innen jederzeit einsehbar.

2.9 Vertretungskonzept

Sollte eine sonderpädagogische Fachkraft in Doppelbesetzung eingesetzt sein, wird sie nicht für eine Vertretungsstunde in anderen Klassen eingesetzt.

2.10 Integrationshelfer*innen

Integrationshelfer*innen unterstützen an unserer Schule Schüler*innen mit unterschiedlichen Förderbedarfen im schulischen Alltag. Sie sind eine langfristig angesetzte Eingliederung der Jugendhilfe. Der Integrationshelfer soll eine Unterstützung für einen bestimmten Schüler*in sein, so dass diesem die Teilhabe am Unterricht ermöglicht wird. Integrationshilfe ist also eine Einzelfallmaßnahme, die sich am jeweiligen Schüler*in orientiert. Nach Möglichkeit sollten die Integrationshelfer*innen an den Förderplankonferenzen teilnehmen.

Die Beantragung von Integrationshelfer*innen liegt in den Händen der Erziehungsberechtigten und erfolgt über das Jugendamt, nach Möglichkeit in Absprache mit den zuständigen Tutor*innen und Sonderpädagog*innen. In der Regel finden halbjährliche Hilfeplangespräche mit Jugendamt, Erziehungsberechtigten, Tutor*innen, Sonderpädagog*innen und der/ dem Schüler*in statt, in welchen Umfang und Fortbestehen der Integrationshilfe abgestimmt werden. Die Rolle der Koordination übernimmt eine festgelegte Lehrkraft.

2.11. Räumliche und sächliche Ausstattung

Der Unterricht findet in der Regel im Allgemeinen im Klassenraum (oder im Fachraum) gemeinsam mit allen Schüler*innen statt. Unseren vierzügigen Jahrgängen ist jeweils ein eigener Differenzierungsraum für **alle** Schüler*innen zugeordnet. In Einzelfällen kann dieser Raum auch für Arbeit in Kleingruppen, Beratungsgespräche etc. genutzt werden.

Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung steht für Gespräche und Einzel- bzw. Kleingruppenförderung drei Beratungsräume zur Verfügung, in welchem auch Fördermaterialien für die Fächer Deutsch, Mathe, Englisch und Naturwissenschaften zugänglich sind.

Für die Jahrgänge fünf und sechs gibt es in den Klassenräumen auf die individuellen Förderbedürfnisse abgestimmte Materialien wie Balancekissen, Trennwände oder Lärmschutzkopfhörer.

2.12. Fachkonferenz Gemeinsames Lernen

Seit dem Schuljahr 2017/2018 existiert an unserer Schule die Fachkonferenz Gemeinsames Lernen. Mitglieder sind die Sonderpädagog*innen, interessierte Fachlehrer*innen, die Inklusionsbeauftragte sowie zwei Elternvertreter*innen.

Die Fachkonferenz tritt einmal pro Halbjahr zusammen. Besprochen werden aktuelle Themen und Herausforderungen im Bereich des Gemeinsamen Lernens, wie Anschaffung von Materialien, Zuständigkeiten der Sonderpädagog*innen, neue Entwicklungen in der Schulpolitik und in unserer Schule im Besonderen.

2.13. Fortbildungen

In den vergangenen Jahren gab es verschiedene kollegiumsinterne Fortbildungen zum Thema Inklusion bzw. Heterogenität. Individuelle Fortbildungen sind möglich und werden mit der Didaktischen Leitung (nach vorgegebenen Fortbildungskonzept) abgestimmt.

2.14 Vernetzung mit schulischen und außerschulischen Institutionen

2.14.1 Kooperation mit Erziehungsberechtigten

Bei Bedarf können kurzfristig, jederzeit individuelle Beratungsgespräche mit Erziehungsberechtigten stattfinden, in denen Fördermöglichkeiten abgestimmt werden. Im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunde aller Kolleg*innen können die Erziehungsberechtigten mit den einzelnen Lehrer*innen Kontakt aufnehmen. Die Förderpläne werden regelmäßig mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

2.14.2. Schulsozialarbeit

An unserer Schule unterstützt eine Schulsozialpädagogin alle Schüler*innen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, zum Beispiel bei familiären Schwierigkeiten oder individuellen Problemen. Diese Beratungsgespräche unterliegen im hohen Maße der Schweigepflicht.

Die Schulsozialpädagogin arbeitet darüber hinaus eng mit den Sonderpädagog*innen, den Beratungslehrer*innen und den Abteilungsleitungen zusammen und ist im ständigen Austausch mit den Tutor*innen.

Konkretere Informationen sind im Beratungskonzept zu finden.

2.14.3. Fachkraft für multiprofessionelle Teams

Die Fachkraft für multiprofessionelle Teams (MPT) ist eine Fachkraft zur Unterstützung des sonderpädagogischen Systems, die eng mit Tutor*innen und Fachlehrer*innen zusammenarbeitet. Im Klassenverband zum Beispiel an Tischgruppen in Partner- und Gruppenarbeiten, bei individuellen Aufgabenerklärungen sowie Hilfe bei Verständnisproblemen. In Kleingruppen bearbeitet die MPT-Fachkraft im Differenzierungsraum Aufgabenstellungen aus dem Unterricht in Form von individualisiertem Material. Die Einzelförderung erfolgt schwerpunktmäßig in der Sprachentwicklung, Grammatik, Konzentration, Lesesinn-Verständnis, Wortschatzaufbau auf expressiver und rezeptiver Ebenen sowie im Bereich auditive Wahrnehmung. Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch über Förderbedarf und Fördermöglichkeiten mit den Sonderpädagog*innen.

2.14.4 Kooperation mit außerschulischen Partnern

Um Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine umfassende Förderung zu ermöglichen ist ein regelmäßiger Austausch mit außerschulischen Partnern unabdingbar.

Die Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Sehen, sowie Hören und Kommunikation werden durch regelmäßige Besuche von Sonderpädagog*innen der entsprechenden Fachrichtungen gefördert. Diese beraten ebenfalls die Lehrkräfte.

Zweimal pro Halbjahr nehmen die Sonderpädagog*innen am Netzwerktreffen Inklusion des Rhein-Erft-Kreises teil und sind daher im regelmäßigen Austausch mit den Sonderpädagog*innen anderer Schulen.

Bei Bedarf und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten finden Gespräche mit den Therapeut*innen der Schüler*innen, wie beispielsweise dem Autismus-Therapie-Zentrum-Köln statt. Kontakt zum Jugendamt besteht vor allem über die regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche (siehe Kapitel 2.10).

Ab dem Schuljahr 2018/2019 können Schüler*innen mit dem entsprechenden Förderbedarf über das KAoA-STAR Programm des Integrationsfachdienstes des LVR an der Berufsorientierung teilnehmen.

Zu den abgebenden Grundschulen besteht vor der Einschulung intensiver Kontakt durch Hospitationen der Abteilungsleitung und eine/r Sonderpädagog*in. Zusätzlich wird den Grundschullehrer*innen ein Informationsnachmittag nach Beginn des Schuljahres angeboten. Dieser dient dem Austausch über die bisherige Entwicklung der Schüler*innen.

3. Umsetzung in den einzelnen Jahrgangsstufen

3.1 Ankommen an der Gesamtschule Brühl

Die ersten drei Schultage finden als Orientierungstage unter Anleitung der Tutor*innen statt. Hier lernen die Schüler*innen ihre neue Lerngruppe und das Schulgebäude kennen. Fachunterricht findet noch nicht statt.

Bis zu den Herbstferien essen die fünften Klassen begleitet von ihren Tutor*innen gemeinsam in der Mensa. Diese ist in den ersten 15 Minuten ausschließlich für Fünftklässler*innen geöffnet.

Im ersten Schulhalbjahr werden die Schüler*innen unter Anleitung der Schulsozialarbeiterin und der Tutor*innen zwei Stunden pro Woche im Bereich „Soziales Lernen“ begleitet. Ziel ist der Erwerb von sozialen Kompetenzen. Darüber hinausgehende Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens bei einzelnen Schüler*innen liegen im Aufgabenbereich der jeweiligen Tutor*innen und Fachlehrer*innen. Bei Bedarf unterstützt das Beratungsteam die Kolleg*innen.

Vor den Herbstferien findet eine dreitägige Kennenlernfahrt des gesamten fünften Jahrgangs ins nähere Umland statt.

3.2 Jahrgangsstufe 5 bis 7

Zu Beginn sowie am Ende der fünften Klasse wird mit allen Schüler*innen der Duisburger Sprachstandstest durchgeführt. Die Leistungen der Schüler*innen, die im Bereich der Rechtschreibung noch Schwierigkeiten zeigen, werden mit dem Dideon-Test

(Rechtschreib-Test) noch einmal überprüft. Nähere Informationen finden sich im Leitfaden zur Lese-Rechtschreib-Schwäche.

Basierend auf diesen Testungen und weiteren Unterrichtsbeobachtungen findet ab dem zweiten Schulhalbjahr der fünften Klasse eine Zuweisung zu entsprechenden Förder- und Forderkursen statt (Mathematik, LRS, Naturwissenschaften).

Zukünftig sollen auch im Bereich der Dyskalkulie Testungen und entsprechende Fördermaßnahmen eingerichtet werden. Nähere Informationen finden sich im Leitfaden Dyskalkulie.

Die Sonderpädagog*innen sind in der Regel einem Jahrgang zugeordnet und begleiten die Schüler*innen im Unterricht der Klasse als Fachlehrer*innen oder in Doppelbesetzung. Sie überprüfen gemeinsam mit den Tutor*innen und den Fachlehrer*innen die Lernbedingungen der zielgleich zu fördernden Schüler*innen und formulieren eventuelle Nachteilsausgleiche.

Die Anforderungen bei zieldifferent zu fördernden Schüler*innen werden sukzessive an ihre Leistungsfähigkeit angepasst. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch findet bei Bedarf auch eine äußere Differenzierung statt.

Bei einigen Schüler*innen stellt sich im Laufe des fünften und sechsten Schuljahres ein noch nicht diagnostizierter sonderpädagogischer Förderbedarf heraus. In diesem Fall findet nach intensiver Beratung mit den Erziehungsberechtigten eine Überprüfung im Rahmen der AOSF statt.

Je nach Aussicht auf einen Abschluss der allgemeinbildenden Schulen wird spätestens am Ende des siebten Jahrgangs für Schüler*innen im Förderschwerpunkt Lernen ein Antrag auf probeweise Aufhebung des Förderbedarfs gestellt.

3.3 Jahrgangsstufe 8 bis 10

Ab der Jahrgangsstufe 8 wird ein besonderer Fokus auf die Berufsvorbereitung gelegt. Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache, sowie Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störung oder mit einem Schwerbehindertenausweis (mind. 50%) können am KAoA-STAR Programm des LVR teilnehmen. Die Teilnahme der in Frage kommenden Schüler*innen wird individuell, nach Beratung in der Förderplankonferenz, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Der Bereich der Berufsvorbereitung wird zeitnah – auf Grundlage gewonnener Erfahrungen – weiter ergänzt.

3.4 Abschlüsse

Alle zielgleich geförderten Schüler*innen erhalten den von ihnen am Ende der Klasse 10 erreichten Schulabschluss der Gesamtschule (HA 10, FOR oder FOR-Q)

Alle zieldifferent geförderten Schüler*innen erhalten den Abschluss des entsprechenden Bildungsganges.

Schüler*innen mit dem Unterstützungsbedarf Lernen können bei entsprechenden Leistungen den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 im zehnten Schulbesuchsjahr erhalten. Zudem kann die Schuldauer um bis zu zwei Jahre verlängert werden (vgl. § 35 Absatz 3 AO-SF).

4. Literatur

AOSF NRW (Stand 03.09.2018). *Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO- SF)*. Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juli 2016. Zugriff am 03.09.2018

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.PDF

APO BK. *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg APO-BK)*. Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (SGV. NRW. 223). Zugriff am 03.09.2018

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/BK/APOBK.pdf>

APO-GOST. *Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)*. Vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (SGV. NRW. 223). Zugriff am 03.09.2018

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO-GOST.pdf>

APO S I. *Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)*. Vom 02. November 2012 geändert durch Verordnung vom 21. März 2017 (SGV. NRW. 223). Zugriff am 03.09.2018

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_SI.pdf

Manual Inklusion 2015. Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.). *Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule*. Zugriff am 03.09.2018

https://www.brd.nrw.de/schule/pdf/Inklusion-Manual_Gemeinsames_Lernen.pdf

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK]. *Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.10.1999*. Zugriff am 03.09.2018

<https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2000/sopale.pdf>

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK]. *Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.03.2000*. Zugriff am 03.09.2018

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_03_10-FS-Emotionale-soziale-Entw.pdf

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK]. *Empfehlungen zum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.03.1998*. Zugriff am 11.12.2018

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_03_20-Empfehlung-koerperliche-Entwicklung.pdf